

Vorlage-Nr. 14/3056

öffentlich

Datum: 20.11.2018
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Köppl

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	12.12.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Ermächtigungsübertragung gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO;
hier: Änderung der Gültigkeitsdauer bei konsumtiven Auszahlungsresten in
Bezug auf Rückstellungen und investiven Auszahlungsresten in Bezug auf
Baumaßnahmen**

Beschlussvorschlag:

1. Konsumtive Ermächtigungen von Auszahlungen in Bezug auf Rückstellungen können unbegrenzt übertragen werden.
2. Ermächtigungen für Auszahlungen von Investitionen und Investitionsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:			
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	keine	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	keine
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	keine	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	keine
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			

Zusammenfassung:

Ermächtigungsübertragung nach § 22 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW)

Mit Inkrafttreten des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (NKFWG) im September 2012 wurden die Absätze 1 und 2 des § 22 GemHVO NRW dahingehend geändert, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Art und Umfang sowie die Dauer der Ermächtigungen mit Zustimmung des Rates regeln kann.

Nach nunmehr fünfjähriger Praxiserfahrung hat sich gezeigt, dass die seinerzeit getroffenen Regelungen bei den konsumtiven Auszahlungsresten aufgrund von gebildeten Rückstellungen sowie die Gültigkeitsdauer für Ermächtigungsübertragungen bei Baumaßnahmen/Beschaffungen von maximal zwei Jahren unzureichend sind.

Demzufolge ergibt sich ein Änderungserfordernis von Übertragbarkeitszeiträumen

- für konsumtive Ermächtigungen von Auszahlungen aufgrund gebildeter Rückstellungen, die unbegrenzt übertragbar sein sollen, sowie
- für Ermächtigungen von Auszahlungen für Investitionen und für Investitionsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3056:

Ermächtigungsübertragung nach § 22 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW)

hier: Änderung von Übertragbarkeitszeiträumen

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 22 GemHVO NRW grundsätzlich übertragbar. Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des Folgejahres.

Mit Inkrafttreten des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (NKFWG) im September 2012 wurden die Absätze 1 und 2 des § 22 GemHVO NRW dahingehend geändert, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Art und Umfang sowie die Dauer der Ermächtigungen mit Zustimmung des Rates regeln kann.

Demzufolge wurden mit Vorlage 13/2906 am 29.05.2013 vom Landschaftsausschuss folgende Gültigkeitsdauern für Ermächtigungsübertragungen beschlossen:

1. Konsumtive Ermächtigungsübertragungen Aufwand/Auszahlung 1 Jahr
2. Konsumtive Ermächtigungsübertragungen von Transferauszahlungen der Produktgruppe 073 „Beteiligungen“ unbegrenzt
3. Investive Ermächtigungsgrundlagen für Baumaßnahmen/Beschaffungen maximal 2 Jahre.

Nach nunmehr fünfjähriger Praxiserfahrung hat sich gezeigt, dass die vorstehend getroffenen Regelungen bei den konsumtiven Auszahlungsresten aufgrund von gebildeten Rückstellungen sowie die Gültigkeitsdauer für Ermächtigungsübertragungen bei Baumaßnahmen/Beschaffungen von maximal zwei Jahren unzureichend sind.

Rückstellungen können oftmals nicht in voller Höhe bereits im Folgejahr ihrer Bildung aufgelöst oder in Anspruch genommen werden. Demzufolge empfiehlt es sich, eine unbegrenzte Ermächtigungsübertragung für Auszahlungen analog der Transferzahlungen der Produktgruppe 073 „Beteiligungen“ vorzusehen.

Umfangreiche Baumaßnahmen sowie Grundstücksankaufprozesse dauern häufig länger als zwei Jahre. Bei strenger Umsetzung der bisherigen Regelungen müssten Baumaßnahmen bzw. Grundstücksankaufprozesse mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren danach neu im Haushaltsplanungsprozess veranschlagt werden.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen werden daher folgende Beschlussfassungen empfohlen:

1. „Konsumtive Ermächtigungen von Auszahlungen aufgrund gebildeter Rückstellungen können unbegrenzt übertragen werden“.
2. „Ermächtigungen von Auszahlungen für Investitionen und für Investitionsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Ist eine Investition mit Ablauf des dem Haushaltsjahr folgenden

Jahres nicht getätigt bzw. nicht begonnen worden, ist diese neu zu veranschlagen.“

Die vorstehenden Regelungen entsprechen auch der Praxis anderer Kommunen.

Die Verwaltung bittet aus vorgenannten Gründen um eine ihrem Vorschlag entsprechende Beschlussfassung.

In Vertretung

H ö t t e